

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag SL
----------	-----------------------------	--------------------------	-----------------------

I. Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

A-Punkte			
A1. Redaktionelle Änderungen zu Verordnung, Begründung und Planzeichnung			
A1	<p>Behörde für Kultur und Medien Denkmalschutzamt Abteilung: KB / K3</p> <p>Eingereicht am 23.12.2017</p>	<p>Das Vorhaben befindet sich in unmittelbarer Umgebung des Kulturdenkmals Woellmerstraße 1, Mädchenvolksschule Heimfeld (Schule Woellmerstraße - Schulgebäude (Mädchenschule) / 1908 - 1910 / Entwurf: Homann, Friedrich).</p> <p>Der Umgebungsschutz nach § 8 DSchG ist zu beachten. Ein Bauvorhaben darf die Umgebung des Denkmals nicht so verändern, dass das Denkmal in seinem Erscheinungsbild wesentlich beeinträchtigt wird.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>
A2	<p>Bezirksamt Harburg - VS 31 Abteilung: Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt</p> <p>Eingereicht am 19.01.2018</p>	<p>Die lärmtechnische Verträglichkeit ist durch eine schalltechnische Untersuchung feststellen zu lassen. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen des Gewerbelärms gemäß der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu untersuchen.</p> <p>Weiter sind die Auswirkungen von Verkehrslärm (16. Bundes-Immissionsschutzverordnung) zu untersuchen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Verkehrslärmuntersuchung für das Planverfahren ist aus Sicht des Plangebers entbehrlich. Als relevante Straßenlärmquelle im Umfeld wäre lediglich die Heimfelder Straße zu betrachten. Diese befindet sich jedoch – wie die Ergebnisse der Strategischen Lärmkartierung von 2017 zeigen – in einem ausreichenden Abstand zum Plangebiet bzw. deren Emissionen werden durch bestehende Bebauung hinreichend abgeschirmt.</p> <p>Eine schalltechnische Untersuchung in Hinblick auf den Hafelärm ist nicht erforderlich. Mit der Planung rückt keine empfindliche Nutzung näher an das Hafengebiet heran. Bereits im Bestand befinden sich ausgewiesene Wohngebiete in deutlich geringerem Abstand zum Plangebiet, die sowohl</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag SL
			<p>aktuell als auch künftig maßgeblich für das Emissionspotential des Hafengebietes sind. Mit dem Heimfeld 50 wird kein potentieller Konflikt mit dem Hafengebiet ausgelöst.</p> <p>Im Umfeld des Plangebietes befinden sich ausgewiesene Wohn- und Mischgebiete. Derzeit ist nicht bekannt, dass ein potenziell störender Betrieb in der Nachbarschaft vorhanden ist. Ein konkreter Bedarf für eine diesbezügliche Untersuchung besteht somit nicht.</p>
A3	<p>Bezirksamt Harburg - VS 31 Abteilung: Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt</p> <p>Eingereicht am 19.01.2018</p>	<p>Im Fachinformationssystem Bodenschutz/Altlasten der Freien und Hansestadt Hamburg sind für das Plangebiet keine Einträge verzeichnet. Insoweit ist nach derzeitigem Kenntnisstand für dieses Gebiet in Bezug auf potentielle Altlasten oder altlastverdächtige Flächen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und / oder Grundwasserschäden keine Verunreinigung bekannt.</p> <p>Das Plangebiet wird im Bodenzustandsverzeichnis als erledigte Fläche geführt, da sich hier ehemals eine Kaserne befunden hat. Bei Untersuchungen wurde keine Schadstoffbelastung des Bodens festgestellt, die eine Gefährdung der planrechtlich zulässigen Nutzung darstellt. Bei Baumaßnahmen anfallender Bodenaushub sollte abfallrechtlich bewertet werden. Für den Bodenaushub können in kleinräumigen Bereichen erhöhte Mehrkosten für die Verwertung anfallen.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan sollte dieser Sachverhalt benannt werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>
A4	<p>LIG-Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG)</p>	<p>Im Grobabstimmungspapier wird dargelegt, dass für die Straße „An der Rennkoppel“ ein 5 Meter breites öffentliches Gehrecht besteht. Dies ist so nicht richtig. Es besteht lediglich ein Wegerecht zugunsten des Eigentümers des Flurstücks 3770 der Gemarkung Heimfeld. Sollte für die somit gem. Planzeichnung mit</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Zuge der Veräußerung des Grundstücks „An der Rennkoppel/Homannstraße“ (Flurstück 3548-1 der Gemarkung Heimfeld) ist der Käufer verpflichtet worden, auf seinem Grundstück als Verlängerung der Straße an der Rennkoppel</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag SL
	<p>Abteilung: Planungsbegleitung - 453</p> <p>Eingereicht am: 19.01.2018</p>	<p>Gehrechten zu belastende Fläche eine grundbuchliche Sicherung beabsichtigt sein, wird darauf hingewiesen, dass der zu belastende Grundeigentümer evtl. eine Entschädigung hierfür verlangt.</p> <p>Bis auf die Straßenfläche sind keine städtischen Flächen betroffen.</p> <p>Aus dienstlichen Gründen wird leider kein Vertreter des LIG an der GrobAbstimmung teilnehmen können.</p>	<p>der unentgeltlichen Bestellung einer Baulast zur Sicherung eines Gehrechtes zu Gunsten der Öffentlichkeit zuzustimmen. Im Kaufvertrag wurde dazu folgende Regelung getroffen worden:</p> <p><i>Baulast</i> <i>Der Käufer verpflichtet sich, zur Sicherstellung einer Wegeverbindung zwischen der Straße an der Rennkoppel im Osten über die im Eigentum der benachbarten Kita und des benachbarten Pflegeheims stehenden Flurstücke 3769 und 3770 zum Flurstück 3547 (zukünftige Grünanlage), die Bestellung einer Baulast zur Sicherung eines Gehrechtes für die Öffentlichkeit zu erwirken. Die Baulastfläche ist im beiliegenden Lageplan vom 30.11.2011 orange angelegt.</i></p> <p>Da die vertraglich vereinbarte Baulast bislang nicht in das Baulastenverzeichnis eingestellt worden ist, wurde die Eintragung im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens nachträglich veranlasst. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung wurde vom Eigentümer unterzeichnet.</p> <p>Entschädigungsansprüche gem. § 41 BauGB können somit nicht mehr geltend gemacht werden.</p>
A5.1	<p>BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung</p> <p>Abteilung: LP 13</p>	<p>Zu berücksichtigende Planungen bzw. Senatsbeschlüsse</p> <p><u>2.1 "Gründachstrategie", Drs. 20/11432</u></p> <p>Im Planverfahren ist grundsätzlich zu prüfen, ob Dachbegrünungen und Dachgärten auf geeigneten Gebäuden mit Flachdach oder flachgeneigten Dächern festgesetzt werden können.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Eine entsprechende Festsetzung zur Dachbegrünung in Kombination mit Photovoltaikanlagen wurde im Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag SL
A5.2	Eingereicht am 23.02.2018	3. Hinweise und Sonstiges 3.2 Beachtung der Hinweise zu Überarbeitungsbedarfen, die von Seiten der BSW im Rahmen der Grobabstimmung abgegeben wurden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Hinweise wurden im Bebauungsplan aufgenommen.
A5.3		3. Hinweise und Sonstiges 3.3 Zur Unterstützung der vorstehend genannten Ziele sollen im B-Plan-Entwurf Heimfeld 50 vier Standorte zur Pflanzung von großkronigen Bäumen festgesetzt werden. Dies würde dazu beitragen die parkartige Grünqualität bzw. die parkähnlichen Strukturen zu stärken und die Qualität der Freiräume zu verbessern. Auf dem Luftbild im Anhang sind aus Sicht von NGE 12 vier mögliche Standorte für Baumpflanzungen eingezeichnet. Als Beitrag zum Klimaschutz und zur Rückhaltung von Regenwasser wird zudem die Festsetzung einer Dachbegrünung auf Gebäuden mit Flachdach unterstützt. Eine Kombination mit einer Photovoltaikanlage wird gewünscht.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Im Bereich der vorgeschlagenen Standorte für Baumpflanzungen befindet sich bereits junger Baumbestand. Deren Wachstumsmöglichkeiten sollen durch weitere Baumpflanzungen nicht beeinträchtigt werden. Anstelle der vorgeschlagenen Festsetzung von vier Standorten zur Anpflanzung von Einzelbäumen, werden daher eine Festsetzung zur Mindestbegrünung von 25 % der Grundstücksfläche (derzeitiger Grünflächenanteil ca. 23 %) sowie eine Festsetzung zur Anpflanzung eines Baumes nach jedem 4. Stellplatz im Bebauungsplan aufgenommen.
A6	Deutsche Bahn AG Abteilung: DB Immobilien Region Nord Kompetenzteam Baurecht Eingereicht am 06.03.2018	<i>Strecke 1720 Lehrte – Cuxhaven Höhe km 172,2 l.d.B. in ca. 500 m Entfernung</i> <i>Strecke 1271 Hamburg Hbf – HH-Neugraben Höhe km 14,8 l.d.B. in ca. 85 m Entfernung</i> Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren. Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen sind folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten: Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die S-Bahn-Trasse verfügt mit etwa 100 m Entfernung über einen ausreichenden Abstand zum Alten- und Pflegeheim und verläuft darüber hinaus unterirdisch. Die genannten Immissionen (insbesondere Abgase, Funkenflug, Abriebe, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder sowie z.B. Erschütterungseinwirkungen) sind daher im Plangebiet nicht zu erwarten. Von der oberirdischen Bahnstrecke sind gemäß der Lärmkartierung des Eisenbahnbundesamtes (http://laermkartierung1.eisenbahn-bundesamt.de/mb3/app.php/application/eba) ebenfalls keine Belastungen oberhalb der orientierend zur Beurteilung heranzuziehenden Grenzwerte der 16. BImSchV (tags 57 dB(A), nachts 47 dB(A)) zu erwarten.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag SL
		<p>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.</p>	<p>Handlungsbedarf hinsichtlich möglicher Schutzmaßnahmen gegen die genannten Einwirkungen besteht somit nicht.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag SL
-------------	--------------------------------	--------------------------	-----------------------

B-Punkte

Hinsichtlich der eingegangenen Stellungnahmen besteht kein Diskussionsbedarf.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag SL
----------	-----------------------------	--------------------------	-----------------------

C-Punkte			
C1	<p>BUE-Amt für Immissionschutz und Betriebe Abteilung: IB</p> <p>Eingereicht am 28.12.2017</p>	<p>Unter der Voraussetzung das diese Planung der Sicherung der bestehenden Nutzung dient und keine darüberhinausgehende städte-bauliche (Weiter-) Entwicklungen beabsichtigt ist, meldet BUE/IB 312 (Grundstücksentwässerung) Fehlanzeige. Sollte dieses in der weiteren Planung nicht mehr zutreffen, ist ein Entwässerungskonzept zu erstellen und ein Überflutungsnachweis zu führen. Die BUE/IB 312 ist dann hinsichtlich der Entwässerung erneut zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine über die Sicherung der bestehenden Nutzung hinausgehende städtebauliche Entwicklung ist derzeit nicht beabsichtigt.</p>
C2.1	<p>Hamburg Wasser Abteilung: Erschließungen und Bauleitverfahren</p> <p>Eingereicht am 04.01.2018</p>	<p><u>Hamburger Stadtentwässerung AöR (HSE):</u></p> <p>Grundsätzlich bestehen seitens der HSE keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Heimfeld 50.</p> <p>In der Osterhoffstraße befinden sich öffentliche Schmutz- und Regenwassersiele der HSE, s. Leitungsbestandsplan in der Anlage. In der Straße An der Rennkoppel befindet sich ein Regenwassersiel DN 300 der HSE.</p> <p>Die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für Gemeinbedarfsflächen zur Sicherung des Alten- und Pflegestandorts Pflegen & Wohnen Heimfeld hat keine Auswirkungen auf die Entwässerung des Gebiets. Daher sieht die HSE hier keine Betroffenheit und keine Notwendigkeit zur Teilnahme an der GrobAbstimmung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
C2.2		<p><u>Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW):</u></p> <p>Gegen den Bebauungsplan Heimfeld 50 werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben. Das Gebiet ist entsprechend des in der Anlage beigefügten Leitungsbestandsplans berohrt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag SL
C3	BSB-Amt für Bildung Abteilung: Referat Schulentwicklungs- und Standortplanung, Bauangelegenheiten - Standortmanagement B 43 Eingereicht am 04.01.2018	Die BSB ist durch das B-Plan-Verfahren nicht betroffen und wird sich am Verfahren nicht beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
C4	Bezirksamt Harburg - SR 10 Abteilung: Fachamt Sozialraummanagement Eingereicht am 04.01.2018	Das Fachamt Sozialraummanagement meldet Fehlanzeige.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
C5	BUE-Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie Abteilung: NGE 3 Eingereicht am 05.01.2018	Da keine Eingriffe in die Natur und Landschaft aus dem 13-Punkte-Papiers hervorgehen, ist das Vorhaben artenschutzrechtlich in Ordnung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
C6	BWVI-Wirtschaftsförderung, Außenwirtschaft, Agrarwirtschaft Abteilung: Wirtschaftsbezogene Stadt- und Regionalentwicklung WF 2 Eingereicht am 08.01.2018	Aus Sicht der Wirtschaftsförderung bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der fünf Planverfahren. Unsere Belange sind nicht negativ berührt. Auf eine Teilnahme an den Grobabstimmungen wird daher verzichtet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag SL
C7	BWVI-Amt für Verkehr und Straßenwesen Abteilung: Verkehrsentwicklung VE 3 Eingereicht am 10.01.2018	Die vorgesehenen Planausweisungen des B-Planentwurfes Heimfeld 50 (An der Rennkoppel) werden verkehrlich keine relevanten Auswirkungen auf das umliegende Hauptverkehrsstraßennetz haben. Die Zuständigkeit der Beurteilung der verkehrlichen Belange liegt in diesem Fall ausschließlich bei H/MR. Daher wird BWVI VE3 nicht an der Grobabstimmung teilnehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
C8	BIS-Polizei Abteilung: Verkehrsdirektion - VD 52 Eingereicht am 19.01.2018	Durch die Planinhalte ergeben sich keine Änderungen, die straßenverkehrsbehördlich relevant sind. Es bestehen aus Sicht der VD 52 keine Bedenken. VD 52 wird daher nicht an der Grobabstimmung teilnehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
C9	LIG-Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) Abteilung: Planungsbegleitung - 453 Eingereicht am: 19.01.2018	Der LIG hat grundsätzlich keine Bedenken gegen das beabsichtigte Planverfahren. Aufgrund der schon im Baustufenplan Heimfeld bestehenden Ausweisung als Altenheim, zieht die nun beabsichtigte Ausweisung m. E. keinen Planungsschaden nach sich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
C10	BSB-Amt für Bildung Abteilung: Referat Schulentwicklungs- und Standortplanung, Bauangelegenheiten - Standortmanagement B 43 Eingereicht am: 22.02.2018	Seitens der BSB keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag SL
C 11.1	<p>BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP 13</p> <p>Eingereicht am 23.02.2018</p>	<p>1. Zu beachtende Planungen bzw. Senats- und Bürger-schaftsbeschlüsse</p> <p><u>1.1 Flächennutzungsplan</u> Der Flächennutzungsplan der Freien und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) stellt das Plangebiet als "Wohnbaufläche" dar.</p> <p><u>1.2 Landschaftsprogramm</u> Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) stellt für das Plangebiet das Milieu "Öffentliche Einrichtung mit Freiraumpotenzial" dar. Mehr als die Hälfte des Plangebietes ist Teil eines Bereichs, in dem vordringlich die Freiraumversorgung zu verbessern ist. Der südwestliche Teil des Plangebiets befindet sich in einem Bereich mit erhöhter Grundwasserempfindlichkeit.</p> <p>Die Fachkarte zum Arten- und Biotopschutz zeigt im Bereich des Plangebiets den Biotopentwicklungsraum 13b "Gemeinbedarfsfläche" mit der zusätzlichen Darstellung "Biotopentwicklungsräume mit parkartigen Strukturen".</p> <p><u>Abweichungen vom Flächennutzungsplan, Landschaftsprogramm</u> Die geplante Nutzung entspricht den Darstellungen im Flächennutzungsplan und im Landschaftsprogramm (einschließlich der Karte Arten- und Biotopschutz). Eine Änderung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
C 11.2		<p>3. Hinweise und Sonstiges</p> <p>3.1 Eine Beteiligung des Umlandes ist nicht erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag SL
C12	Hamburger Verkehrsverbund GmbH Abteilung: Bereich Schienenverkehr / Planung Eingereicht am 26.02.2018	Sehr geehrte Damen und Herren, mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
C13	50Hertz Transmission GmbH Abteilung: Regionalzentrum Hamburg Eingereicht am 27.02.2018	Nach Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist es erneut zur Prüfung und Stellungnahme einzureichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
C14	Eisenbahn-Bundesamt Abteilung: Außenstelle Hamburg/ Schwerin - Standort Hamburg Eingereicht am 05.03.2018	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren. Mit den Prüfungen unter Vorgangszeichen 571pt/012-2018#044 ist Folgendes festgestellt worden: Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden in Bezug auf die in einiger Entfernung nördlich zum Plangebiet verlaufende S-Bahnstrecke Nr. 1271 (Hamburg Hbf – HH-Neugraben) erkenn-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag SL
		bar nicht berührt. Insoweit bestehen keine Bedenken. Eine weitere Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes am Verfahren ist entbehrlich.	

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag SL
----------	-----------------------------	--------------------------	-----------------------

II. Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB)

A-Punkte			
A1. Redaktionelle Änderungen zu Verordnung, Begründung und Planzeichnung			
A1	<p>Bundesnetzagentur Abteilung: Bundesnetzagentur Standort Itzehoe</p> <p>Eingereicht am 28.06.2018</p>	<p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zur Verfügung.</p> <p>Die von Ihnen angefragte Standortplanung befindet sich im Schutzbereich einer Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur. Deshalb habe ich Ihre Anfrage zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die</p> <p style="text-align: center;">Bundesnetzagentur Referat 511 (5110-5) Canisiusstr. 21 55122 Mainz.</p> <p>Durch das Referat 511 wird noch untersucht, ob die notwendigen Schutzabstände zu den vorhandenen funktechnischen Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur eingehalten werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Betreiber von Anlagen für Ortungsfunk bzw. Radar wurde am 04.07.2018 mit Bitte um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 19.07.2018 nachträglich postalisch am Bebauungsplanverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag SL
		<p>Sollten hier noch besondere Festlegungen zu berücksichtigen sein, werden Sie darüber in einem gesonderten Schreiben in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Die angefragte Standortplanung befindet sich im Schutzbereich mehrerer Funkstellen für den Ortungsfunk/Radar. Da Beeinträchtigungen dieser Funkstellen durch die geplante Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden können, empfehle ich Ihnen, sich auch mit dem in der Anlage genannten Betreiber in Verbindung zu setzen.</p> <p>Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.</p> <p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.</p> <p><u>Betreiber von Richtfunkstrecken:</u> Eingangsnummer: 23115 Für Baubereich: Hamburg OT Heimfeld; Landkreis Hamburg, Freie und Hansestadt Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.): NW: 09E5722 53N2802 , SO: 09E5738 53N2752 Betreiber und Anschrift: Keine Richtfunkstrecken im Plangebiet vorhanden!</p> <p><u>Betreiber von Anlagen für Ortungsfunk bzw. Radar:</u> Eingangsnummer: 23115</p>	

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag SL
		<p>In der Nähe des Baubereiches: Hamburg OT Heimfeld; Landkreis Hamburg, Freie und Hansestadt</p> <p>Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.): NW: 09E5722 53N2802 , SO: 09E5738 53N2752</p> <p>Betreiber und Anschrift: Hamburg Port Authority Abteilung Radare Neuer Wandrahm 4 20457 Hamburg</p>	
A2	<p>LIG-Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) Abteilung: Planungsbegleitung – 453</p> <p>Eingereicht am 12.07.2018</p>	<p>Nach Auffassung des LIG's sollte nicht so ausführlich auf etwaige Entschädigungsansprüche eingegangen werden. Der Hinweis, dass etwaige Entschädigungsansprüche nach § 40 ff BauGB geregelt werden, sollte ausreichen. Ansonsten werden nach unserer Auffassung u. U. unnötig Begehrlichkeiten geweckt. Im Übrigen bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigte Planung</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Begründungstext wird entsprechend überarbeitet.</p>
A3	<p>Stromnetz Hamburg GmbH Abteilung: Zentrale Dienste Trassenmanagement/Grundstücksbenutzung</p> <p>Eingereicht am: 17.07.2018</p>	<p>Bitte vermerken Sie in der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 3.4 "Angaben zum Bestand" folgenden Text:</p> <p><i>Im Bereich der vorhandenen öffentlichen Wegeflächen und den an das Verteilnetz angeschlossenen Grundstücken befinden sich diverse Mittel- und Niederspannungsanlagen des Verteilnetzbetreibers, der Stromnetz Hamburg GmbH, zur örtlichen Versorgung.</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Begründungstext wird entsprechend ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag SL
-------------	--------------------------------	--------------------------	-----------------------

B-Punkte

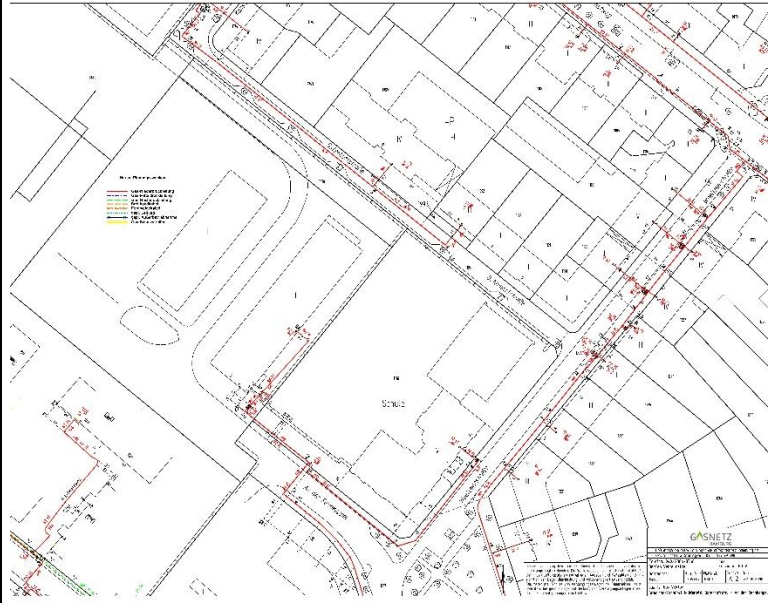
Hinsichtlich der eingegangenen Stellungnahmen besteht kein Diskussionsbedarf.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag SL
----------	-----------------------------	--------------------------	-----------------------

C-Punkte			
C1	Hamburger Verkehrsverbund GmbH Abteilung: Bereich Schienenverkehr / Planung Eingereicht am 21.06.2018	Sehr geehrte Damen und Herren, mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
C2	BWVI-Wirtschaftsförderung, Außenwirtschaft, Agrarwirtschaft Abteilung: Wirtschaftsbezogene Stadt- und Regionalentwicklung WF 2 Eingereicht am 25.06.2018	Aus Sicht der Wirtschaftsförderung bestehen keine Einwände gegen die vorgelegte Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
C3	Hamburg Wasser Abteilung: Erschließungen und Baurechtsverfahren Eingereicht am 26.06.2018	Unsere Stellungnahme zur GrobAbstimmung vom 04.01.2018 hat weiterhin Bestand.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Stellungnahme wurde im Bebauungsplan berücksichtigt.
C4	Handelskammer Hamburg Eingereicht am 05.07.2018	Nach eingehender Prüfung der bereitgestellten Unterlagen, haben wir keine Anregungen oder Bedenken zum vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans Heimfeld 50.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
C5	Stadtreinigung Hamburg Eingereicht am 10.07.2018	Die Stadtreinigung Hamburg (SRH) stimmt dem geplanten Bebauungsplan-Entwurf Heimfeld 50 zu.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag SL
		Die betrieblichen Belange der Stadtreinigung für die Müllabfuhr und Straßenreinigung müssen gewahrt bleiben.	
C6	BWVI-Amt für Verkehr und Straßenwesen Abteilung: Verkehrsentwicklung VE 3 Eingereicht am 16.07.2018	Die vorgesehenen Planausweisungen des B-Planentwurfes Heimfeld50 werden verkehrlich keine relevanten Auswirkungen auf das umliegende Hauptverkehrsstraßennetz haben. Zu den verschickten Unterlagen haben wir daher keine Anmerkungen oder Einwände. Die Zuständigkeit der Beurteilung der verkehrlichen Belange liegt in diesem Fall ausschließlich bei H/MR. Wir bitten um weitere Beteiligung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
C7	BIS-Feuerwehr Abteilung: Einsatzdienst - F 02 Eingereicht am 16.07.2018	Bedenken gegen die Planung bestehen seitens der Feuerwehr grundsätzlich nicht, wenn bei den ev. neu zu pflanzenden Bäumen durch Auswahl der Pflanzung und geeignete Baumpflege Maßnahmen sichergestellt wird, dass für jede Nutzungseinheit (Wohnung) ein für die Rettung von Personen geeignetes Fenster mit Leitern der Feuerwehr erreichbar ist. Hierzu verweise ich auf das Schreiben der Baubehörde, ABH 221, vom 05.08.2002 betr. Benutzung öffentlicher Wege als 2. Rettungsweg.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.
C8	Bezirksamt Harburg, WBZ Abteilung, Naturschutz Eingereicht am 23.08.2018	Die Belange von WBZ-Naturschutz werden von SL3 wahrgenommen, so dass es von unserer Seite keine Stellungnahme geben wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
C9	Gasnetz Hamburg Abteilung: Betrieb Anlagen und Netz Eingereicht am 27.08.2018	In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Gasnetz Hamburg GmbH. Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der Gasnetz Hamburg GmbH im o. a. Bereich ersichtlich ist. Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten. Auf Abdruck des Merkblatts „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ wird daher verzichtet.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag SL
----------	-----------------------------	--------------------------	-----------------------

		<p>Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.</p> <p>Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern.</p> <p>Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.</p> <p>Anlage:</p> 	
--	--	---	--

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag SL
----------	-----------------------------	--------------------------	-----------------------

III. Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

a. Abwägung der Stellungnahmen aus der Kenntnisnahmeverschickung

A-Punkte			
A1. Redaktionelle Änderungen zu Verordnung, Begründung und Planzeichnung			
A1	LIG-Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) Abteilung: Planungsbegleitung – 453 Eingereicht am 10.12.2018	Zum Thema Entschädigungsansprüche wurde seitens des LIG's darum gebeten lediglich auf § 40 ff BauGB hinzuweisen. Gem. AK-Papier vom 12.09.2018 (Ziffer II. Abwägung der Stellungnahmen, Buchstabe A2) sollte dies entsprechend berücksichtigt werden. Dies ist m. E. mit dieser Formulierung nicht der Fall, zumal es sich um den gleichen Text handelt, der bereits im Rahmen der TÖB-Beteiligung in der Begründung verwendet wurde. Ich bitte daher um Änderung vor der öffentlichen Auslegung.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die betreffende Textpassage auf Seite 7 der Begründung weist lediglich auf die Gültigkeit der §§ 40 ff BauGB hin. Zur Präzisierung wird der Hinweis um die nachfolgend fett markierten Begriffe ergänzt: „ Etwaige Entschädigungsansprüche gemäß §§ 40 ff. BauGB werden ggf. in einem eigenständigen Verfahren auf Grundlage des Baugesetzbuches nach Feststellung des Plans geregelt.“
A2	BSW – Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligungen Abteilung: Recht und Beteiligungen	Planzeichnung Im Gegensatz zu § 2 Nr. 3 des VO-Textes ist im Plan lediglich ein Gehrecht festgesetzt.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Verordnung wird korrigiert. Der Plan setzt zukünftig nur ein Gehrecht fest.
A3	Eingereicht am: 17.12.2018	Verordnung Siehe redaktionelle Anmerkungen im anliegenden VO-Text.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Anmerkungen werden eingearbeitet.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag SL
----------	-----------------------------	--------------------------	-----------------------

B-Punkte

Hinsichtlich der eingegangenen Stellungnahmen besteht kein Diskussionsbedarf.

C-Punkte

C1	<p>50Hertz Transmission GmbH Abteilung: TG Netzbetrieb</p> <p>Eingereicht am 05.12.2018</p>	<p>Nach Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
C2	<p>BUE-Amt für Immissionschutz und Betriebe Abteilung: IB</p> <p>Eingereicht am 06.12.2018</p>	<p>Innerhalb des Bebauungsplanverfahrens wurde kein Entwässerungskonzept erstellt, da das Verfahren auf die Bestandsicherung abzielt. Damit wurde auch keine Prüfung der Grundstücksentwässerung hinsichtlich einer Überflutungsvorsorge vorgenommen. Aufgrund der Zunahme von klimawandelbedingten Starkregenereignissen ergibt sich die Notwendigkeit, die kommunale Regeninfrastruktur einschließlich der Grundstücksentwässerungsanlagen auf die gestiegenen Leistungsanforderungen anzupassen (Teilaspekt der RISA). Es wird daher dringend angeraten für das Grundstück einen Überflutungsnachweis zu erstellen, die Bestandsbebauung auf einen hinreichenden Objektschutz hin zu überprüfen und wo nötig diesen anzupassen.</p> <p>Die Prüfung des Objektschutzes in Verbindung mit dem Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100:2016-12 beinhaltet die folgenden Punkte:</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Bebauungsplan, der ein bereits vollständig bebautes Bestandsgebiet behandelt. Zurzeit ist bereits im Bestand eine funktionierende Entwässerung vorhanden.</p> <p>Die überbaubare Grundstücksfläche ist auf den Bestand bezogen und wird sich nicht weiter erhöhen. Mit der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,6 und einer maximalen Überschreitungsmöglichkeit bis 0,8 wird ein ausreichender Grün- und Freiflächenanteil gewahrt, der einen Abfluss des Niederschlagswassers ermöglicht. Der Durchgrünungsanteil im Plangebiet muss 20% betragen. Durch diese Mindestbegrünung wird der Wasserabfluss verzögert.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag SL
		<ul style="list-style-type: none"> • Topografische Analyse der Freiflächen – Ermittlung von Hoch- und Tiefpunkten, potentieller Fließwege und vorhandener Mulden, die für einen zwischenzeitlichen schadlosen Rückhalt von Regenwasser auf dem Grundstück genutzt werden können • Prüfung auf etwaigen Regenwasserzufluss durch Nachbarbebauung • Höhenlage der Rückstauenebene • Abgleich der Höhenlagen der Entwässerungsflächen mit der Rückstauenebene • Prüfung des vorhandenen Rückstauschutzes (Hebeanlagen und Rückstauklappen/-verschlüsse) • Dichtheitsprüfung von Regenwasserleitungen, die unterhalb der Bodenplatte verlaufen • Prüfen eines potentiellen Wassereintritts durch Kellerabgänge, Haupt- und Nebeneingänge, Lichtschächte etc. <p>Für Rückfragen stehen wir gerne bereit.</p>	<p>Darüber hinaus tragen die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen (Dachbegrünung und Begrünung von Tiefgaragen) zu einer weiteren Rückhaltung, Speicherung, Verdunstung und verzögerten Ableitung des Niederschlagswassers bei.</p> <p>Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans wird daher zukünftig eine Verbesserung ermöglicht.</p> <p>Im Rahmen möglicher zukünftiger Bauantragsverfahren sind Untersuchungen durchzuführen, um zu überprüfen, ob das jeweilige Vorhaben den Anforderungen der Oberflächenentwässerung entspricht oder ob weitere Maßnahmen getroffen werden müssen.</p> <p>Zur Berücksichtigung von Starkregenereignissen ist dann auch obligatorisch ein Überflutungsnachweis entsprechend DIN 1986-100 zu führen.</p>

b. Abwägung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen.